

# **SATZUNG DES ZWECKVERBANDES ZUR BODEN- UND BAUSCHUTTENTSORGUNG RHÖN-GRABFELD/MÜNNERSTADT**

## **Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung**

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl 1996, S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) i.V. mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl 1994, S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) und aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung / Gebührentatbestand**

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt erhebt für die Benutzung seiner Deponie Benutzungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist, wer die Bauschuttdeponie des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt benutzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Übernahme und Ablagerung der zugelassenen Abfallarten bestimmt sich nach Gewicht und Tonnen.

## § 4

### Gebührensatz

Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten beträgt bei Verwendung einer Fahrzeugwaage je Tonne

- Boden und Steine **3,85 EURO;**
- nicht wiederverwertbare gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine Gips-Anteile enthalten **13,60 EURO;**

Die jeweilige Gebühr wird nach dem tatsächlichen Gewicht in Schritten von 20 Kilogramm ermittelt. Bei Kleinmengen bis zu einer Tonne wird eine Pauschalgebühr von **4,00 €** für Boden und Steine und von **14,00 €** für nicht wiederverwertbare gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine Gips-Anteile enthalten.

## § 5

### Erhebung von Verwaltungskosten

1. Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
2. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis das Anlage zu dieser Gebührensatzung ist.  
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Auslagen und Aufwendungen wie z.B. für Analysen, Ausnahmegenehmigungen und für die Prüfung von Anlieferberechtigungen werden in der jeweiligen tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
3. Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 6 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der zugelassenen Abfälle.

**§ 7****Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.10.2016 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 09.04.2018

Der Verbandsvorsitzende



.....  
Thomas Habermann, Landrat